GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.01.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:25 Uhr
Ort:	in der Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra	anwesend ab TOP 3 öT
Eisner, Alexander	
Gantenhammer, Ottilie	
Hargasser, Günter	
Hell, Michael	anwesend ab TOP 2.1. öT
Himmelsbach, Rainer	
Kneißl, Bernhard	
Kohlschmid, Hans-Peter	
Naglmeier, Thomas	
Ott, Christian	
Sickinger, Rudolf	
Steinberger, Josef	
Steinböck, Dieter	
Stöger, Rainer	
Trautmannsberger, Katrin	anwesend ab TOP 2.1. öT
Weiner, Andrea	
Wimmer, Silke	

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Nicklbauer, Thomas

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied
Felbinger, Christian
Gillhuber, Stefan
Huber, Marcel, Dr.
Verwaltung
Wilhelm, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll

2. Bauanträge

2.1 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 685/14, Gem. Ampfing (Liebigstraße 6) - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Wohnmobilstellplatz
Vorlage: BVW/026/2021

2.2 Bauvorhaben bzgl. 225/3, Gemarkung Salmanskirchen (Salmanskirchen 91) - Wohnraumerweiterung (Dachgeschossausbau) auf dem bereits bestehenden Garagen-Nebengebäude
Vorlage: BVW/020/2021

3. Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isen - Beteiligungsverfahren
Vorlage: BVW/048/2021

4. Festsetzung von Marktsonntagen und Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
Vorlage: HVW/031/2021

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge

2.1 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 685/14, Gem. Ampfing (Liebigstraße 6) - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Wohnmobilstellplatz

Sachverhalt
Der Eigentümer des Grundstücks FlNr. 685/14, Gemarkung Ampfing beantragt die Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Wohnmobilstellplatz - Liebigstr. 6.

Rechtslage:
Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 und stimmt mit diesem in einigen Punkten nicht überein.

Laut Bauantrag werden die Baugrenzen des Wohnhauses im Süden um 0,50 m und im Osten um 1,65 m (insgesamt ca. 23 qm) überschritten. Ebenso werden die Baugrenzen für die Garagen um ca. 35 qm überschritten (bedingt durch den Anbau des Geräteschuppens). Weiter soll die Garage (Grenzgarage) als Flachdach mit einer Länge von 9,00 m und einer Wandhöhe von 3 m (bedingt durch den Wohnmobilstellplatz), anstatt Satteldach mit 21 Grad und einer Länge von 6,00 m und einer Traufhöhe von 2,75 m ausgeführt werden. Laut Bebauungsplan sind Grenzgaragen in Höhe, Form und Gestaltung gleich auszuführen. Zudem soll die Wandhöhe des Wohnhauses 7,00 m anstatt 6,40 m betragen.

Hinweis der Verwaltung:
Aufgrund der Baugrenzenüberschreitungen und der Versiegelung des gesamten Vorplatzes wird die Grundflächenzahl geringfügig überschritten. Als Kompensation wird für das Flachdach (Garage, Carport und Geräteschuppen) eine Begrünung vorgeschlagen.

Die Entscheidung bzgl. der beantragten Abweichungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Abweichung erscheint städtebaulich vertretbar, da sie die Grundzüge der Planung nicht verändert (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB). Ebenso werden die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt. Die Nachbarzustimmungen liegen alle vor.

Weitere Hinweise:
- Das Dach- und Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert.
- Für die zwei Wohneinheiten werden 4 Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss
1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Wohnmobilstellplatz) auf FlNr. 685/14, Gemarkung Ampfing (Anwesen Liebigstr. 6) wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Als Kompensation

für die Mehrversiegelung ist das Flachdach als Gründach auszuführen.
3. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ampfing ist zu beachten.
4. Das gesamte Dach- und Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem Baugrundstück zurückzuhalten bzw. zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

2.2 Bauvorhaben bzgl. 225/3, Gemarkung Salmanskirchen (Salmanskirchen 91) - Wohnraumerweiterung (Dachgeschossausbau) auf dem bereits bestehenden Garagen-Nebengebäude

Sachverhalt
Der Eigentümer des Anwesens „Salmanskirchen 91“, FlNr. 225/3, Gemarkung Salmanskirchen, hat eine Bauvoranfrage bzgl. einer Wohnraumerweiterung (Dachgeschossausbau) auf dem bereits bestehenden Garagen-Nebengebäude eingereicht.

Der Antragsteller führt aus, dass die Räumlichkeiten zu einem altersgerechten Wohnraum umgebaut bzw. ausgebaut werden sollen, um ggf. eine benötigte Pflegekraft direkt bei der zu betreuenden Personen unterbringen zu können. Somit wäre man entsprechend vorbereitet, damit das Wohnen im eigenen Heim weiterhin möglich bleibt. Im bestehenden Wohnhaus sind die Türen mit Schwellen, sowie Stufen und der kleine Flur mit Bad nicht für einen Rollstuhl geeignet.

Rechtslage:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Hinweis:
- Die Wohnraumerweiterung um ca. 55 qm erscheint angemessen.
- Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.
- Die erforderlichen Nachbarunterschriften und Abstandsflächenübernahmeerklärungen der beiden Nachbarn liegen vor.
- Das Dachabwasser wird wie bisher an die bestehende Regenwasserableitung angeschlossen und in den Aidenbach geleitet.
- Eine zusätzliche Wohneinheit wird durch die Erweiterung nicht geschaffen.

Beschluss
Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage bzgl. des Anwesen Salmanskirchen 91, FlNr. 225/3, Gemarkung Salmanskirchen (Wohnraumerweiterung -Dachgeschossausbau- auf dem bereits bestehenden Garagen-Nebengebäude), wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 17 Nein: 0

3 Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isen - Beteiligungsverfahren

Sachverhalt
Durch das Landratsamt Mühldorf wurde die Gemeinde Ampfing mit Schreiben vom 13.12.2021 gebeten, eine Auslegung nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz im Verfahren zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Isen auf dem Gebiet der Gemeinden Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Ampfing, Heldenstein, Zangberg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Niederbergkirchen und Erharting von Flusskilometer 9,400 bis 44,200 durchzuführen (**Auslegungsfrist vom 10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022**).

Hinweis:
Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 08.02.2021 und 05.08.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen und zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen insgesamt in vorläufig gesicherten und festgesetzten

Überschwemmungsgebieten aufgrund von Hochwasserereignissen überprüft wurde. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die in Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten genannten Übergangsfristen gegen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und damit gegen höherrangiges Recht verstoßen. Die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden wurden aufgefordert, bereits erlassene Verordnungen zu vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend zu ändern.

Hiervon betroffen ist auch die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isen im Bereich des Landkreises Mühldorf a. Inn. Die gesamte Verordnung wurde überprüft und wird – soweit notwendig – der im August 2021 vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neu veröffentlichten Musterverordnung angepasst.

Bei der Änderung der Verordnung geht es lediglich um textliche Änderungen (Rechtsanpassungen). Betroffen sind folgende Bestimmungen:

- § 4 Sonstige Vorhaben
- § 5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
- § 5a Heizölverbraucheranlagen
- § 7 Ausnahmen zu § 5

Der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes an der Isen bleibt davon unberührt.

Beschluss
Von der Gemeinde Ampfing werden in diesem Verfahren keine Einwände erhoben.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

4 Festsetzung von Marktsonntagen und Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Sachverhalt:
1. Marktsonntage:

Für das Jahr 2022 sollen folgende Sonntage als Marktsonntag in Ampfing festgesetzt werden:

- Sonntag, 13.03.2022 (Frühjahrsmarkt)
- Sonntag, 24.04.2022 (Schweppermannmarkt)
- Sonntag, 25.09.2022 (Wenzelsmarkt) und
- Sonntag, 06.11.2022 (Marktsonntag).

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag
Für das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag ist ein Verordnungserlass der Gemeinde Ampfing notwendig. Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 sollen vor dem Erlass der Rechtsverordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die IHK, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden. Die Anhörung wurde durch Anschreiben der o.g. Institutionen am 15. Dezember 2021 durchgeführt. Dabei wurden folgende negativen Stellungnahmen abgegeben, die nun entsprechend des gemeindlichen Ermessens abgewogen werden müssen:

Deutscher Gewerkschaftsbund:
Begründung: Der Sonntag soll als Ruhetag zur seelischen Erholung dienen. Vor allem für Frauen, die im Einzelhandel tätig sind und durch die ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten weiter belastet wurden, ist der freie Sonntag besonders wichtig.

Falls eine Sonntagsöffnung trotzdem zugelassen werden sollte, dann muss wenigsten die Offenhaltung auf den Ortskern bzw. an den Markt angrenzenden Verkaufsstellen, das Warenangebot auf den Nahrungsmittelbereich und die Öffnungszeiten außerhalb des Hauptgottesdienstes sowie zeitlich eng begrenzt werden.

IHK München und Oberbayern:
Begründung: Die IHK München und Oberbayern erhebt keine Bedenken, sofern die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben sichergestellt sind.

Ermessensabwägung zu den negativen Stellungnahmen:
Die Belange der Kirchengemeinden am Ort werden durch die Festlegung der Öffnungszeiten außerhalb der Gottesdienstzeiten ausreichend berücksichtig (13 - 17 Uhr).

Die Forderung, die Offenhaltung nicht pauschal auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten, kann durch eine Festsetzung auf den Gemeindeteil Ampfing, ohne die Gemeindeteile Stefanskirchen und Salmanskirchen, erreicht werden.

Hinweis:
Die Frühjahrsschau der Firma „Gruber Landtechnik“ findet vom 12.03.2022 bis 14.03.2022 statt.

Beschluss:
1. Für das Jahr 2022 werden die Märkte am 13.03.2022, 24.04.2022, 25.09.2022 und 06.11.2022 festgesetzt.
2. Es wird eine Verordnung mit folgendem Wortlaut erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 13.03.2022 (Frühjahrsmarkt)
- am 24.04.2022 (Schweppermannmarkt)
- am 25.09.2022 (Wenzelsmarkt) und
- am 06.11.2022 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.08.2021, außer Kraft.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner Erster Bürgermeister	Hans Wimmer Schriftführung